

# GEMEINDE GEORGENSGMÜND

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Georgensgmünd (Plakatierungsverordnung) vom 12.07.2018**

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

### § 1

#### Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakatträger in der Öffentlichkeit nur an den hierfür, von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln und Standorten angebracht bzw. aufgestellt werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen tragen die dabei entstehenden Kosten anteilig. Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Anhängern auf öffentlichen Grund angebracht werden. Plakatträger sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Georgensgmünd kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Die Anzahl und Standorte werden von der Gemeinde Georgensgmünd festgelegt. Die Plakatierung ist bei der Gemeinde Georgensgmünd 8 Tage vorher anzumelden. Die Anschläge/Plakatierungen sind innerhalb 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Öffentliche Anschläge dürfen auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeglichen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 8 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge oder Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen und Standorte anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

### § 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Georgensgmünd, 12.07.2018

Ben Schwarz  
Erster Bürgermeister